

AZ: 021.131



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen	4
§ 4 Reisekostenvergütung	4
§ 5 Inkrafttreten	4
Verfahrensvermerke	6

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 27. Juli 1998 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 35,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 1 die folgende jährliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------|---------------|
| der erste Stellvertreter | 1 000,00 Euro |
| der zweite Stellvertreter | 350,00 Euro |
| der dritte Stellvertreter | 350,00 Euro |
| der vierte Stellvertreter | 350,00 Euro |
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt
- | | |
|--|----------|
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Suppingen | 50 v.H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Machtolsheim | 60 v.H., |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Feldstetten | 60 v.H. |
- des Mittelbetrags jeweils nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der jeweils gültigen Fassung. Anstelle der Einwohnerzahl der Gemeinde tritt die Einwohnerzahl der Ortschaft.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im vorausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.1977, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 28.07.1998

Werner
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1.) Die Satzung ist **am 27.07.1998** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 03.08.1998 öffentlich bekannt gemacht worden und am **04.08.1998** in Kraft getreten
- 2.) Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.07.1998 (**§ 3 Abs. 1**) vom **03.04.2000** ist am 19.04.2000 öffentlich bekannt gemacht worden und am 20.04.2000 in Kraft getreten
- 3.) Die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.07.1998 (**§ 3 Abs. 1**) vom **16.11.2009** ist am 26.11.2009 öffentlich bekannt gemacht worden und am 27.11.2009 in Kraft getreten
- 4.) Die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.07.1998 (**§ 1 Abs. 2**) vom **21.03.2016** ist am 07.04.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am 08.04.2016 in Kraft getreten